

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 07.03.1815 publ. 16.03.1815

von dem Taxato des wirklich Angeschriebenen (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgenden 10 Rthlr.) berechnet werden.

Uebrigens ist, um beurtheilen zu können, daß in Anschreibung der Pfandstücke und Berechnung der Gebühr ordnungsmäßig verfahren worden, durchaus erforderlich, daß bey jedem Pfandstücke der Werth derselben, nach gewissenhaftem Anschlag, bemerkt wird.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März publ. den 16. März 1815.

Um die Nothwendigkeit und Zulässigkeit <sup>Formen öffentlicher Bekanntmachung, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit.</sup> jeder Art von öffentlicher Bekanntmachung, nach den in mehreren Verordnungen bereits gegebenen Vorschriften, vollständig zu bestimmen, wird mit Höchster Genehmigung hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung S. 27. und der Bergantungsordnung S. 76.

die Concurs- und Verkaufs-Proclamate publicirt werden. Auch können durch diesen Weg alle andere oberliche und Privatbekanntmachungen, letztere für die Insertions-Gebühr und unter Censur der Inspection, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

2) Durch Vorlesung in der Kirche vor versammelter Gemeinde dürfen, außer den Amtssachen der Geistlichen, nur Gesetze und obrigkeitliche Bekanntmachungen publicirt werden, alle Privatbekanntmachungen aber sind auf diesem Wege gänzlich untersagt. Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen abgedruckten Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Landescollegien sollen in der Kirche jedes Orts, wo sie nicht durch ihren Inhalt selbst von aller Anwendbarkeit ausgeschlossen sind, vorgelesen, und zu dem Ende das in jeder Woche eingekommene Exemplar der wöchentlichen Anzeigen, welches der Kirchspielsvogt auf Kosten seines Kirchspiels nach §. 5. seiner Instruction halten muß, von demselben dem Pastor (wenn dieser es verlangt) zugestellt, nach davon gemachtem Gebrauche dem erstern aber zurückgegeben werden. Die gerichtlichen Proclamate, deren Publication in der Kirche gesetzlich vorgeschrieben, und Amtliche Bekanntmachungen, deren Publica-

tion auf diesem Wege rathsam scheint, werden nicht aus den wöchentlichen Anzeigen, sondern nur, wenn sie dem Pastor besonders und zeitig zugesandt sind, verlesen. Die Verlesung kann der Pastor, wenn er sie nicht selbst übernehmen will, ganz oder zum Theil (z. B. die gerichtlichen Proclamate) dem Küster und Schulmeister übertragen, mit welchen er sich denn, wenn sie nicht von Amtswegen dazu verpflichtet sind, wegen der Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parthey-Sachen zc. erfolgen, vergleichen wird. Den Zeitpunkt und die Stelle, da diese Vorlesung in der Kirche geschieht, wird der Pastor (allenfalls nach Vorfrage bey seiner vorgesetzten Geistl. Behörde) nach Local-Rücksichten wählen, daß auf der einen Seite der Zweck, die oberliche Verfügung zur Kunde der versammelten Gemeinde zu bringen, erreicht, und auf der anderen die Gottesdienstliche Feyer nicht gestört und der Eindruck derselben nicht geschwächt werde.

3) Durch öffentlichen Anschlag im Hause des Kirchspielsvogts werden nach S. 5. seiner Instruction alle oberliche Verordnungen und Bekanntmachungen, auch von Verkäufen und Conkursen, publicirt. Dies geschieht aber, wenn ihm nicht beson-

III

IV

V

IV